

# Gemeinde Widen

## Ausführungsbestimmungen

**zum Reglement über die Gemeindebeiträge  
an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR)**

**01. August 2018  
(Stand 01. August 2018)**

## Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat Widen erlässt gestützt auf das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR) vom 1. August 2018 folgende Ausführungsbestimmungen:

### Art. 1

Die Gemeindebeiträge sind in **Anhang I** geregelt

### Art. 2

Die Bemessungsgrundlagen sind im **Anhang II** geregelt.

### Art. 3

Die Bemessungsgrundlagen, wenn keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vorliegt, sind im **Anhang III** geregelt.

### Art. 4

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2018 in Kraft.

Widen, 28. Mai 2018

### GEMEINDERAT WIDEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Peter Spring

Felix Irniger

# Anhang I

## Bemessungsgrundlagen für die Elternbeiträge

Die **Gemeindebeiträge** bei einem massgebenden steuerbaren Einkommen betragen:

### Mittagstisch Widen / Mittagstisch Kreisschule Mutschellen

	von Franken	bis Franken	Pro Mahlzeit CHF 13
bis		40'000	60 %
	40'001	50'000	50 %
	50'001	60'000	40 %
	60'001	70'000	30 %
	70'001	80'000	20 %
	80'001	90'000	10 %
über	90'001		0 %

### Kindertagesstätte

	von Franken	bis Franken	Babytarif für Kinder bis 18 Monate Ganzer Tag CHF 120 Vormittag CHF 90 Nachmittag CHF 60
bis		40'000	60 %
	40'001	50'000	50 %
	50'001	60'000	40 %
	60'001	70'000	30 %
	70'001	80'000	20 %
	80'001	90'000	10 %
über	90'001		0 %

	von Franken	bis Franken	Normaltarif für ein Kind ab 18 Monate Ganzer Tag CHF 110 Vormittag CHF 80 Nachmittag CHF 50
bis		40'000	60 %
	40'001	50'000	50 %
	50'001	60'000	40 %
	60'001	70'000	30 %
	70'001	80'000	20 %
	80'001	90'000	10 %
über	90'001		0 %

## Tageseltern

	von Franken	bis Franken	Tagesansatz CHF 90 Stundenansatz CHF 9
bis		40'000	60 %
	40'001	50'000	50 %
	50'001	60'000	40 %
	60'001	70'000	30 %
	70'001	80'000	20 %
	80'001	90'000	10 %
über	90'001		0 %

## Tagesstruktur Widen

	von Franken	bis Franken	Block 1 CHF 15 Block 2 CHF 32 Block 3 CHF 42 Aufgabenstunde CHF 15
bis		40'000	60 %
	40'001	50'000	50 %
	50'001	60'000	40 %
	60'001	70'000	30 %
	70'001	80'000	20 %
	80'001	90'000	10 %
über	90'001		0 %

Erläuterung der verschiedenen Blöcke:

- Block 1      Betreuung von 07.00 – 08.10 Uhr oder 13.30 – 15.00 Uhr  
ohne Verpflegung und ohne Aufgabenhilfe
- Block 2      Betreuung von 15.00 – 18.30 Uhr  
mit Verpflegung und ohne Aufgabenhilfe
- Block 3      Betreuung von 15.00 – 18.30 Uhr  
mit Verpflegung und mit Aufgabenhilfe

Bei Geschwisterrabatten wird der Gemeindebeitrag anteilmässig um den entsprechend gewährten, effektiven Rabatt reduziert. Ebenso bei Dritteleistungen wie Beiträgen von Soliday, Arbeitgebern usw.

Die Eltern kommen alleine für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

## Anhang II

### Berechnungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

#### Massgebendes Einkommen und Vermögen

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen gemäss neuester definitiver Veranlagung der Gemeinde- und Kantonssteuern.

Bei einem steuerbaren Vermögen besteht **kein** Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Massgebend ist das steuerbare Einkommen von:

- a) Verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt
- b) Ledigem oder verwitwetem Elternteil und seiner Partnerin/seinem Partner
- c) Im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat). Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau (SAR 851.211)
- d) Freiwillig getrenntem Elternteil und seinem Ehegatten
- e) Geschiedenem oder gerichtlich getrennt lebenden Elternteil

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen (=rechtskräftig veranlagtem steuerbaren Einkommen) ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

#### Besondere Berechnungsgrundlagen

Leistungsbezüger, die der **Quellensteuer** unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Wenn wegen **Zuzugs nach Widen** keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten detaillierten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Das aktuelle Netto-Einkommen wird analog dem steuerbaren Einkommen ermittelt. Es sind die Einkommensnachweise der letzten 3 Monate einzureichen.

Geleistete Unterhaltsbeiträge an nicht in der Familie lebende Kinder und Ehegatten/eingetragene Partner sind schriftlich zu belegen.

**Selbständigerwerbende Eltern** erhalten grundsätzlich keinen Beitrag, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen. In solchen Fällen ist der Sozialdienst für die Berechnung und Beurteilung eines solchen Gesuches zuständig. Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

## Anhang III

### Berechnung des Haushalteinkommens (wenn keine aktuellen Steuerdaten vorliegen)

Sämtliche Beträge sind durch aktuelle Belege der letzten 3 Monate (z.B. Lohnausweis, Lohnabrechnungen, Auszahlungsbelege, Rentenbescheinigungen, usw.) auszuweisen.

Jahreseinkünfte	antragstellende Person	Ehepartner oder Person in eheähnlichem Verhältnis mit der gesuchstellenden Person	Drittperson im gleichen Haushalt
<b>Steuerbares Vermögen vorhanden?</b> Wenn ja = kein Anspruch			
Erwerbseinkommen netto aus unselbständiger Tätigkeit inkl. 13. Monatslohn und Gratifikationen			
Kinderzulagen, Familienzulagen			
Netto Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit			
Unterhaltsbeiträge: eingehende			
zu zahlende			
Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen (AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld, EL, IPV etc.)			
Einkünfte aus Wertschriften und Kapitaleinlagen			
Liegenschaftsertrag / Untermieten			
Einkauf / Beitrag 2. Säule			
Beitrag 3. Säule			
<b>Maßgebendes Nettoeinkommen für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Widen</b>			